



„Rauchmelder retten Leben“

- 200.000 Brände / Jahr in Deutschland
- ca. 400 Brandtote / Jahr, davon 80% durch Rauchgas
- ca. 70% aller Brandopfer verunglücken nachts in den eigenen vier Wänden



(Bildquelle: www.tab.de)

Rechtsgrundlage

Mit der Neufassung der Bauordnung vom 01.07.2016 ist in Brandenburg die „Rauchmelder-Pflicht“ gemäß § 48 Absatz 4 gesetzlich geregelt. Eigentümer müssen nun der Installationspflicht nachkommen, wenn nach baurechtlichen Bestimmungen ein Neu- oder Umbau vorliegt. Des Weiteren gibt es eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 für alle Bestandsbauten (Wohn-, Miets-, Geschäftshäuser etc.).

Einfache alltägliche Renovierungen oder Sanierungen in Wohnungen sind jedoch kein rechtlich ausgewiesener Umbau. Erst wenn eine Baugenehmigung erforderlich ist und der Umbau baurechtlich wie ein Neubau gilt, greift die sofortige Installationspflicht.

Welche Räume müssen mit Rauchwarnmeldern ausgestattet werden?

Die Landesbauordnung regelt die „Rauchmelder-Pflicht“ und sieht eine sofortige Mindestausstattung für alle Aufenthaltsräume (ausgenommen Küchen) und Flure mit jeweils einem Rauchwarnmelder vor. Diese gilt in Aufenthaltsräumen, in denen sich bestimmungsgemäß Personen aufhalten und schlafen sowie Fluren, die zu Aufenthaltsräumen führen.

Was ist beim Kauf und Betrieb von Rauchwarnmelder zu beachten?

Batteriebetriebene Rauchmelder erhalten Sie kostengünstig im Fachhandel und in Baumärkten. Achten Sie aber darauf, dass die Rauchwarnmelder über die entsprechende **CE-Kennzeichnung** mit dem Hinweis auf die **DIN EN 14604** verfügen.

Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Genaue Angaben zur Standortwahl, Montage und Wartung sind in den Herstelleranweisungen beschrieben. Sie sind regelmäßig zu warten und auf ihre Funktion zu überprüfen.

Nicht vergessen.....

Im Brandfall alarmieren Sie bitte sofort die Feuerwehr unter:

Notruf 112